

07.06.2016

BGHM

Semerteichstr. 98

44263 Dortmund

Unfall vom 04.03.2010

AZ: 15 R 11 2010 012489

Gemäß dem Auftragsschreiben vom 18.04.2016 erstatte ich die nachfolgende

beratungsärztliche nervenärztliche Stellungnahme

über o. g. Versicherten.

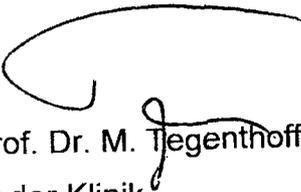
Im Hinblick auf die Vorgeschichte verweise ich auf die vorausgegangenen hiesigen Stellungnahmen, zuletzt vom 12.08.2015. Darin war eine Weiterverordnung der bislang durchgeführten „alternativen Therapiemaßnahmen“ zu Lasten der BG nicht empfohlen worden.

Aktuell erfolgt offensichtlich weiterhin durch Frau Dr. P. [REDACTED] Ärztin, Naturheilverfahren, Akupunktur, die Durchführung und bg-liche Abrechnung von „vegetativer Funktionsdiagnostik, Massage im extramuskulären Bereich, Tape-Verbänden sowie psychotherapeutischen Gesprächen“.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Aktenlage ist die Durchführung psychotherapeutischer Leistungen im vorliegenden Fall nicht nachvollziehbar. Sollten diese beantragt werden, wäre zur Überprüfung der Diagnose, des Kausalzusammenhangs und einer entsprechenden Indikation die ambulante Vorstellung in der PT-Ambulanz einer BGU unbedingt zu empfehlen.

Unfall vom 04.03.2010
AZ: 15 R 11 2010 012489
BGHM Dortmund

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass Frau Dr. P. [REDACTED] nach hiesiger Einschätzung nicht über die entsprechende fachliche Kompetenz zur Durchführung psychotherapeutischer Maßnahmen verfügt. Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass die Durchführung „wöchentlicher vegetativer Funktionsdiagnostik, Massagen und das Anlegen von Tape-Verbänden“ aufgrund der vorliegenden Aktenlage gleichfalls nicht mit Wahrscheinlichkeit durch die anerkannten Gesundheitsstörungen zu begründen ist. Ggf. müsste hier gleichfalls eine entsprechende neurologische bzw. schmerzmedizinische Heilverfahrenskontrolle in einer BGU erfolgen.


Univ.-Prof. Dr. M. Tegenthoff
Direktor der Klinik